

GEMEINDERECHT

Inhaltsübersicht

1. Rechtsquellen

2. Begriff der Gemeinde

Geschichte

Gemeindearten

Voraussetzungen

3. Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung

Grundprinzipien des Verwaltungsrechts

Kantonales Recht

Kantonsverfassung

Gemeindegesetz

4. Aufgabenverteilung Bund-Kanton-Gemeinden

Zuständigkeiten und Gemeindeautonomie

Eigener, übertragener, freiwilliger Wirkungsbereich

Aufsicht

Umfang der Aufsicht des Kantons

Massnahmen der Aufsichtsorgane

5. Gemeindeorganisation

6. Behörden

Gemeinderat

Einwohnerrat

Schulrat

Sozialhilfebehörde

Baubewilligungsbehörde

7. Kommissionen und andere beratende Gremien

Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission

Wahlbüro

Weitere

Anhang

1. Rechtsquellen

Bund

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) SR 101
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

Kanton

- Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 SGS 100
https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/100
- Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 28. Mai 1970 SGS 180
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180

Gemeinde

- Gemeindeordnung
- Verwaltungs- und Organisationsreglement
- Weitere Gemeindereglemente
- Verordnungen des Gemeinderates

2. Begriff Gemeinde

Geschichte

Der Begriff stammt aus dem althochdeutschen «gimeinida» und bezeichnet ein gesellschaftliches Gebilde bzw. eine «Gemeinschaft mit höherem Organisationsgrad». Dabei handelt es sich um natürlich gewachsene Strukturen – im Gegensatz zu den Kantonen, die letztlich ein künstliches (politisches) Gebilde sind.

Heute verstehen wir darunter Gebietskörperschaften (territoriale und hoheitliche Körperschaften des öffentlichen Rechts), die im öffentlich-verwaltungsmässigen Aufbau von Staaten die kleinste Einheit darstellen.

Gemeindearten

Je nach Zusammensetzung und Ziel unterscheiden wir zwischen Kirch-, Bürger- und Einwohnergemeinde (politische Gemeinde).

Mitglieder einer Einwohnergemeinde sind alle auf dem Gebiet einer Gemeinde wohnhaften und von der Einwohnerkontrolle registrierten Personen. Mitglieder einer Bürgergemeinde sind alle Personen, die das Bürgerrecht dieser Gemeinde besitzen und ortsansässig sind. Eine Kirchengemeinde ist die kleinste organisierte Einheit einer Kirche oder einer anderen Religionsgemeinschaft.

In der Folge ist ausschliesslich von der Einwohnergemeinde die Rede (zum Thema «Bürgergemeinde» bzw. Bürgerrecht siehe die Ausführungen in Kapitel 12 dieses Leitfadens).

Voraussetzungen

Es sind drei Elemente, die für den Bestand einer (Einwohner-)Gemeinde im heutigen Sinn vorausgesetzt werden:

Zum einen braucht die Gemeinde Mitglieder, dann benötigt sie ein Gemeinde-Gebiet, und schliesslich muss sie staatliche Hoheit (Macht) ausüben können.

3. Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden dürfen sich eigene Rechtsgrundlagen geben – unter der Voraussetzung, dass ein Bereich nicht bereits durch das höherrangige eidgenössische oder kantonale Recht geregelt ist. Zudem sind auch die Gemeinden an gewisse, in der Bundesverfassung festgehaltene Regeln (= die sogenannten Grundprinzipien des Verwaltungsrechts, welche sich an sämtliche staatlichen Organe richten) gebunden.

In der Folge werden die wichtigsten übergeordneten Rechtsgrundlagen¹ genannt:

Bundesverfassung (BV, SR 101)

In der Bundesverfassung (BV) wird nicht ausdrücklich festgehalten, dass die Schweiz in Kantone und diese in Gemeinden gegliedert sein müssen. Immerhin ist in Art. 50 BV von den Gemeinden die Rede: Diese Bestimmung hält fest, dass die Gemeindeautonomie nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet sei; dass der Bund bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden beachtet, und dass er dabei Rücksicht auf die besondere Situation der Städte, der Agglomerationen sowie der Berggebiete nimmt.

Grundprinzipien des Verwaltungsrechts

Bei der Ausübung der Verwaltungstätigkeit haben sich sämtliche Verwaltungsorgane auf allen Ebenen – also Bund, Kantone und auch die Gemeinden – an die fünf «Grundprinzipien des Verwaltungsrechts» zu halten. Diese fünf Grundprinzipien sind in der Bundesverfassung festgehalten. Sie binden den Staat (und seine Organe) in seinem gesamten Handeln.

¹ Sämtliche der nachstehend genannten Bundes- und Kantonsverfassungsbestimmungen werden in einem Anhang zu diesem Kapitel zitiert.

- *Gesetzmassigkeit der Verwaltung (Art. 5 Abs. 1 BV)*

Der Grundsatz der Gesetzmassigkeit, das Legalitätsprinzip, bedeutet, dass jede Verwaltungshandlung nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage zulässig ist; Verwaltungstätigkeiten, welche nicht auf einem Gesetz beruhen, sind unzulässig – auch wenn sie nicht im Widerspruch zu einem Gesetz stehen.

- *Öffentliches Interesse (Art. 5 Abs. 2 BV)*

Jede staatliche Tätigkeit muss das öffentliche Interesse, also das Interesse der Allgemeinheit, wahren bzw. anstreben.

Ob eine Massnahme im öffentlichen Interesse liegt, lässt sich meistens erst im Einzelfall aufgrund der örtlichen und situativen Gegebenheiten beurteilen. Oft ist die Frage, ob es sich eher um ein öffentliches oder eher um ein privates (Einzel-)Interesse handelt, hilfreich.

Aufgrund gesellschaftlicher, technischer und anderer Entwicklungen können neue öffentliche Interessen entstehen bzw. bestehende unerheblich werden.

- *Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV)*

Eine Massnahme ist verhältnismässig, wenn sie für die Erreichung des angestrebten Ziels sowohl geeignet als auch erforderlich ist (im Zweifelsfalle ist die mildere Massnahme zu wählen).

Zudem muss das angestrebte Ziel in einem vernünftigen Verhältnis zu den Freiheitsbeschränkungen stehen, die dem bzw. der Betroffenen mit der Massnahme auferlegt werden.

- *Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 bzw. Art. 9 BV)*

Der Grundsatz von Treu und Glauben verlangt von allen Beteiligten (Staat sowie Private) ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr. Der Grundsatz beinhaltet sowohl den Vertrauensschutz (= ich darf mich auf Zusicherungen verlassen) als auch das Verbot widersprüchlichen Verhaltens und das Verbot des Rechtsmissbrauchs.

- *Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV)*

Der Grundsatz der Rechtsgleichheit beinhaltet, dass Rechte und Pflichten für alle Betroffenen nach demselben Massstab festzusetzen sind: Alle Personen mit den gleichen Voraussetzungen müssen in der gleichen Situation gleich behandelt werden.

Kantonales Recht

Kantonsverfassung (KV BL, SGS 100)

Als oberster kantonaler Erlass hält die Kantonsverfassung die Gemeinden betreffend Folgendes fest:

§ 44 Stellung und Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die lokale Aufgaben und solche, die ihnen vom Kanton ausdrücklich zugewiesen werden, erfüllen.

§ 45 Selbständigkeit

Den Gemeinden wird innerhalb der Schranken des übergeordneten Rechts ihre Selbständigkeit garantiert.

§ 46 Bestand

Allfällige Änderungen im Bestand von Gemeinden (Fusionen, aber auch blosse Grenzbereinigungen) müssen von den betroffenen Gemeinden und vom Kanton gutgeheissen werden.

§ 47 Organisation

Die Gemeinden haben in einer Gemeindeordnung die Grundzüge ihrer Organisation zu definieren.

§ 47a Aufgabenzuordnung

Der Kanton ordnet den Gemeinden die Aufgaben nach Subsidiarität zu und beachtet die fiskalische Äquivalenz. Gleichzeitig wird den Gemeinden die Gemeindeautonomie gewährt und es können für verschiedene Gemeinden unterschiedliche Regelungen vorgesehen werden (Variabilität).

§ 48 Zusammenarbeit

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden untereinander Verträge abschliessen oder Zweckverbände gründen. Die Gemeinden streben die Zusammenarbeit an, um Aufgaben wirksamer zu erfüllen. Der Kanton kann die Gemeinden beauftragen, bestimmte Aufgaben gemeinsam zu erfüllen.

§ 49 Mitwirkung im Kanton

Gemeinden haben die Möglichkeit, kantonale Initiativen zu lancieren oder das Referendum zu ergreifen.

Gemeindengesetz (SGS 180)

Für den Alltag der Gemeinden ist das kantonale «Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden» (kurz: Gemeindengesetz) die wesentliche Rechtsgrundlage: Es konkretisiert in einer Vielzahl von direkt anwendbaren Bestimmungen die in der Kantonsverfassung bereits genannten Bereiche; zudem enthält es Vorgaben zum kommunalen Rechnungswesen, zur Aufsicht des Kantons über die Gemeinden sowie zum Beschwerde- und Strafverfahren vor Gemeindebehörden.

Nebst den Bestimmungen zur Einwohnergemeinde enthält das Gemeindengesetz auch solche betreffend die Bürgergemeinde.

- ➔ Damit in diesem Leitfaden nicht das Gemeindengesetz widergegeben werden muss, wird empfohlen, die in der Folge genannten Gesetzesbestimmungen parallel zur Lektüre des Leitfadens nachzuschlagen und in ihrem Kontext zu lesen (siehe dazu z.B. die Homepage des Kantons Basel-Landschaft).

4. Aufgabenverteilung Bund-Kanton-Gemeinden

Zuständigkeiten und Gemeindeautonomie

Gemäss Art. 3 der Bundesverfassung sind «... die Kantone ... souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind». Daraus folgt: was nicht ausdrücklich in der Bundesverfassung als Bundesaufgabe erwähnt ist, ist Sache der Kantone.

Gemäss § 44 Abs. 2 der Kantonsverfassung BL «... erfüllen die Einwohnergemeinden die Aufgaben von lokaler Bedeutung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organisationen fallen, und die ihnen vom Kanton übertragenen Obliegenheiten». Der Kanton entscheidet demnach, welche der ihm überlassenen Aufgaben durch die Gemeinden ausgeführt werden sollen.

Für die Besorgung ihrer Aufgaben verfügen die Gemeinden über weitgehende Selbständigkeit und Unabhängigkeit (Gemeindeautonomie): Die Gemeindeautonomie ist die Befugnis der Gemeinden, ihre Angelegenheiten innerhalb der verfassungs- und gesetzmässigen Schranken selbständig zu ordnen. Sie umfasst das Recht zur Selbstgesetzgebung und - davon abgeleitet - zur Selbstverwaltung und in beschränktem Umfang auch zur Selbstrechtsprechung. Sie beruht auf der Vorstellung, dass die öffentlichen Angelegenheiten am besten wahrgenommen werden, wenn sie in der Verantwortung der direkt Beteiligten liegen, da nur so den konkreten Verhältnissen angepasste Lösungen möglich sind. Sie ist zudem Ausdruck des staatsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips, wonach übergeordnete Gemeinschaften nur solche Aufgaben übernehmen sollten, die nachgeordnete kleinere Gemeinschaften nicht eben so gut oder besser erfüllen können.

Ihre Grundlagen hat die Gemeindeautonomie im kantonalen Verfassungsrecht (§ 45 Kantonsverfassung BL) und Gesetzesrecht (§ 2 Gemeindengesetz).

Eigener, übertragener, freiwilliger Wirkungsbereich

Der Aufgabenbereich der Gemeinden kann in folgende drei Hauptgruppen unterteilt werden:

- eigener Wirkungsbereich
- übertragener Wirkungsbereich
- freiwilliger Wirkungsbereich

Im eigenen und im freiwilligen Wirkungsbereich ist die Autonomie der Gemeinden umfassend; im übertragenen Wirkungsbereich beschränkt sie sich auf eine Wahl- und Ermessensfreiheit.

Um den an sie gestellten Aufgaben nachkommen zu können, hat die Einwohnergemeinde Rechtsetzungsbefugnis: Sie erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen und zweckdienlichen Reglemente (vgl. § 46 GG).

Eigener Wirkungsbereich (§ 40 Abs. 1 GG)

Die Aufgabe übernimmt die Gemeinde zwar nicht freiwillig, sie ist aber in deren Ausgestaltung innerhalb der Schranken des übergeordneten Rechts frei.

Im eigenen Wirkungsbereich erledigt die Einwohnergemeinde insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie dient der allgemeinen Wohlfahrt (§ 41 GG).
- Sie führt eine Gemeindepolizei (§§ 42-44 GG).
- Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und die Hilfsorgane.
- Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung und ist für die Beschaffung der nötigen Mittel besorgt.

Übertragener Wirkungsbereich (§ 40 Abs. 2 GG)

Gewisse Aufgaben können den Einwohnergemeinden auch vom Kanton oder vom Bund zur Erfüllung übertragen werden. Welche Aufgaben derart an die Gemeinden übertragen werden, ergibt sich aus den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen.

Freiwilliger Wirkungsbereich

Zum freiwilligen Aufgabenbereich der Gemeinden gehört z.B. der Betrieb von:

- Musikschulen
- Hallen- und Gartenbädern
- Anlagen und Einrichtungen der Freizeitgestaltung
- Jugendzentren
- Beratungsstellen usw.

Aufsicht (§ 3 GG)

Auch die Gemeinden sind bei der Ausübung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetze gebunden. Den Kantonen als übergeordneter politischer Einheit kommt das Recht und die Pflicht zu, zu überprüfen, ob die Gemeindetätigkeit mit dem kantonalen, aber auch mit dem eidgenössischen Recht übereinstimmt. (Die Aufsicht über die Kantone übt demgemäss der Bund aus.)

Gemäss § 45 Abs. 3 KV BL sowie § 167 GG übt der Regierungsrat die Aufsicht über die Gemeinden aus, soweit die Spezial-Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt.

Umfang der Aufsicht des Kantons

Im eigenen und in dem Teil des übertragenen Wirkungsbereichs, in dem die Gemeinde autonom ist, beschränkt sich die Aufsicht des Kantons darauf, Rechtsverletzungen, Rechtsverzögerungen und willkürliche Entscheide der Gemeindeorgane zu verhüten (§ 166 Abs. 1 GG).

In demjenigen Teil des übertragenen Wirkungsbereichs, in dem die Gemeinden keine Autonomie geniessen, steht dem Kanton ein allgemeines Weisungsrecht zu (§ 166 Abs. 2 GG).

Rechtsetzungsaufsicht (§ 168 GG)

Dem Regierungsrat als Aufsichtsorgan sind u.a. die Gemeindeordnung (= die «Gemeindeverfassung»), die Gemeindereglemente, Verträge über eine gemeinsame Behörde, Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt und Zweckverbandsstatuten zur Genehmigung vorzulegen. Davon ausgenommen sind Gebührenreglemente sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates.

Finanzaufsicht (§ 168a GG)

Der kantonalen Finanzdirektion sind zur Kenntnisnahme vorzulegen:

- das Budget,
- die Jahresrechnung,
- der Aufgaben- und Finanzplan.

Massnahmen der Aufsichtsorgane

Zur Ausübung seiner Aufsicht stehen dem Regierungsrat folgende Instrumente zur Wahl:

- Nichtgenehmigung bzw. Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen (§ 166 GG),
- Erteilung verbindlicher Weisungen (§ 166 GG),
- Beschränkung oder Aufhebung der Selbstverwaltung (§ 171 GG),
- Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs (§ 166 GG).

5. Gemeindeorganisation

Den Einwohnergemeinden stehen für die Organisation ihrer Legislative zwei Organisationstypen zur Wahl: Die ordentliche Gemeindeorganisation (Gemeindeversammlung) oder die ausserordentliche (Einwohnerrat bzw. Gemeindeparlament).

Bei der ordentlichen Gemeindeorganisation (§§ 47 - 69a GG) werden die Gemeindebeschlüsse in der Regel an der Gemeindeversammlung gefasst. Häufig werden diese Traktanden in einer Gemeindegemeinschaftskommission vorberaten (§§ 88 – 90 GG); diese Kommission legt der Gemeindeversammlung Beschlussanträge vor. Stimmberechtigt sind alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner; für alle übrigen Interessierten sind die Versammlungen öffentlich zugänglich.

Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation wählen die Stimmberechtigten einen Einwohnerrat (bzw. ein Parlament), der in den vom Gemeindegesetz vorgesehenen Fällen für sie handelt. Die §§ 112 ff. GG halten die Regeln für die ausserordentliche Gemeindeorganisation fest. Die Verhandlungen der Einwohnerräte sind öffentlich; die interessierte Bevölkerung kann sich jedoch nicht aktiv an den Diskussionen und Abstimmungen beteiligen.

Die Befugnisse sind für beide Organisationsformen dieselben; sie sind in § 47 GG genannt. Für beide Organisationstypen gilt zudem, dass die meisten Beschlüsse dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum unterstehen (§§ 48 ff GG).

Durch die Gemeindeordnung kann die ausserordentliche Gemeindeorganisation eingeführt werden (§ 112 GG). Zehn Prozent der Stimmberechtigten (bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften), können das Begehren (Initiative) auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation stellen (§ 49a GG). Vor allem grössere Gemeinden ziehen die ausserordentliche Organisationsform vor.

6. Behörden

Gemeindebehörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde. Sie müssen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen (§ 6 Abs. 1 GG).

Die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft können bzw. müssen folgende Behörden einsetzen:

Gemeinderat (§§ 70 ff GG)

Der Gemeinderat ist die verwaltende und vollziehende Behörde (Exekutive); er übt alle Befugnisse aus, die nicht einer anderen Gemeindebehörde zugewiesen sind (§ 70 GG). So vollzieht der Gemeinderat die Gemeindereglemente, in dem er Vollzugsverordnungen erlässt.

Er vertritt die Gemeinde gegen aussen sowie in Gerichtsverfahren; er ist Anstellungsbehörde für das Gemeindepersonal und schliesslich ist er Beschwerdeinstanz sowie Strafverfolgungsbehörde bei Verstössen gegen ein Gemeindereglement.

Aus der Mitte des Gemeinderats wird durch die Stimmberechtigten das Gemeindepräsidium (§§ 84 ff. GG) gewählt.

Einwohnerrat (siehe oben: Kapitel 5: Gemeindeorganisation)

Schulrat (§ 91 GG)

Die Gemeindeordnung legt die Zahl der Schulratsmitglieder fest. Der Auftrag des Schulrats und weitere Einzelheiten ergibt sich aus den Bestimmungen im kantonalen Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640).

Sozialhilfebehörde (§ 92 GG)

Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Aufgaben der Sozialhilfebehörde gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 21. Juni 2001 (SGS 850).

Baubewilligungsbehörde (§ 95 GG)

Auf entsprechendes Gesuch hin kann der Gemeinde die Tätigkeit einer Baubewilligungsbehörde übertragen werden. Einzelheiten zu den Aufgaben der Baubewilligungsbehörde enthält das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400).

Die kommunalen **Vormundschaftsbehörden** wurden per 1. Januar 2013 von (zumeist regional organisierten) Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst.

7. Kommissionen und andere beratende Gremien

Von den Behörden unterscheiden sich die «übrigen kollegial zusammengesetzten Organe» (siehe § 3 Abs. 2 «Kontrollorgane» und 3 GG «Hilfsorgane»): Kontrollorgane sind die zur Prüfung der Rechnung oder der Tätigkeit der Behörden und ihrer Hilfsorgane eingesetzten Organe.

Hilfsorgane sind diejenigen kollegial zusammengesetzten Organe, die weder Behörden, Kontrollorgane, noch die Gemeindeamtsstellen mit ihren Gemeindeangestellten sind.

Im Gegensatz zu den Behörden haben diese Organe keine eigene Entscheidungsbefugnis.

Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission (§§ 98 ff. GG)

Beides sind Kontrollorgane. Jede Gemeinde muss zwingend eine Rechnungsprüfungs-(RPK) bzw. Geschäftsprüfungskommission (GPK) wählen. Die RPK prüft die Gemeinderechnung; die GPK prüft die Tätigkeit der Verwaltung und der interkommunalen Amtsstellen und Zweckverbände. Beide Kommissionen erstatten der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat anschliessend Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

Wahlbüro (§ 106 GG)

Die Gemeinde hat ein Wahlbüro einzusetzen; es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (SGS 120).

Weitere (§ 104 ff GG)

Durch Gemeindereglement können die Einwohnergemeinden für einzelne Verwaltungszweige ständige Ausschüsse oder Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe einsetzen.

Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können für besondere Aufgaben nichtständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Nach einer Dauer von vier Jahren ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Anhang

Im Einzelnen lauten die vorgenannten Verfassungsbestimmungen:

Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

- ¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- ² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- ³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
- ⁴ Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Art. 8 Rechtsgleichheit

- ¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- ² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- ³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.
- ⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 50 Gemeinden

- ¹ Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.
- ² Der Bund beachtet bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden.
- ³ Er nimmt dabei Rücksicht auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen sowie der Berggebiete.

Kantonsverfassung BL vom 17. Mai 1984 (SGS 100), Stand vom 1.8.2022

4.3 Gemeinden

§. 44 Stellung und Aufgaben

- ¹ Gemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- ² Die Einwohnergemeinden erfüllen die Aufgaben von lokaler Bedeutung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organisationen fallen, und die ihnen vom Kanton übertragenen Obliegenheiten.
- ³ Die Bürgergemeinden verleihen das Bürgerrecht, fördern das Kulturleben, verwalten das Bürgergut und bewirtschaften ihre Waldungen. Sie arbeiten mit den Einwohnergemeinden zusammen.
- ⁴ Wo keine Bürgergemeinde besteht, verleiht die Einwohnergemeinde das Bürgerrecht.

§. 45 Selbständigkeit

- ¹ Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, sich selbst zu organisieren, ihre Behördenmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen oder anzustellen, ihre eigenen Aufgaben nach freiem Ermessen zu erfüllen und ihre öffentlichen Sachen selbständig zu verwalten.
- ² Alle kantonalen Organe achten und schützen die Selbständigkeit der Gemeinden. Der Gesetzgeber gewährt ihnen möglichst grosse Handlungsfreiheit.
- ³ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden aus.

§. 46 Bestand

- ¹ Für den Zusammenschluss und die Aufteilung von Einwohnergemeinden sowie für Grenzänderungen sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden und allenfalls der betroffenen Gemeindeteile sowie die Genehmigung des Landrates erforderlich.

- ¹bis Für Grenzänderungen sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden sowie die Genehmigung des Landrates erforderlich.
- ² Für Grenzbereinigungen zwischen Einwohnergemeinden ist die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich.
- ³ Eine Bürgergemeinde kann sich mit der Einwohnergemeinde vereinigen, wenn beide es an der Urne beschliessen. Der Beschluss der Bürgergemeinde bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden.
- ⁴ Besteht keine Bürgergemeinde, so kann durch Urnenabstimmung eine solche gegründet werden, wenn dies die Einwohnergemeinde und zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger beschliessen.

§. 47 Organisation

- ¹ Die Einwohnergemeinden legen im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Organisation in einer Gemeindeordnung fest.
- ² In der ordentlichen Gemeindeorganisation werden die Volksrechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung, in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation an der Urne und durch den Einwohnerrat ausgeübt.
- ³ Der Gemeinderat ist die oberste vollziehende Behörde. Er leitet die Verwaltung.

§. 47a Aufgabenzuordnung

- ¹ Die Erlassgeber ordnen den Gemeinden die Aufgaben nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit der Gemeinde zu (Subsidiarität). Sie tragen nach Möglichkeit dem Grundsatz Rechnung, dass die Zuständigkeit für eine Aufgabe und die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen beim gleichen Gemeinwesen liegen (fiskalische Äquivalenz).
- ² Sie gewähren den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit (Gemeindeautonomie) und können für sie unterschiedliche Regelungen vorsehen (Variabilität).
- ³ Sei können vorsehen, dass den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf deren Begehren kantonale Vollzugsaufgaben übertragen werden.

§. 48 Zusammenarbeit

- ¹ Die Gemeinden streben die Zusammenarbeit an. Der Kanton unterstützt sie dabei.
- ² Die Zusammenarbeit hat zum Ziel, die Aufgaben wirksamer zu erfüllen.
- ³ Das Gesetz:
- a. kann den Gemeinden auftragen, bestimmte Aufgaben gemeinsam zu erfüllen;
 - b. regelt die Formen der Zusammenarbeit sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten.

§. 49 Mitwirkung im Kanton

- ¹ Fünf Einwohnergemeinden können das Begehren stellen:
- a. auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen,
 - b. auf Durchführung einer fakultativen Volksabstimmung.
- ² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen über die Volksbegehren.
- ³ Bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen des Landrates und des Regierungsrates sind die betroffenen Gemeinden rechtzeitig anzuhören.

Testfragen

Für die Beantwortung dieser Fragen sind insbesondere der Bezug des Gemeindegesetzes sowie der Gemeindeordnung Ihrer Gemeinde unerlässlich!

Fragen:	Antworten:
1. Welche Gemeindearten kennt der Kanton Basel-Landschaft?	a) die Einwohnergemeinde b) die Bürgergemeinde c) die Kirchgemeinden
2. Wie werden die Einwohner- und die Bürgergemeinden definiert?	Als öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
3. Aufgrund welchen Kriteriums unterscheidet sich die Einwohnergemeinde von der Bürgergemeinde?	Mitglieder einer Einwohnergemeinde sind alle auf dem Gebiet einer Gemeinde wohnhaften und von der Einwohnerkontrolle registrierten Personen. Mitglieder einer Bürgergemeinde sind alle Personen, die das Bürgerrecht dieser Gemeinde besitzen und ortsansässig sind.
4. Wie viele Einwohnergemeinden hat der Kanton Basel-Landschaft?	86 Einwohnergemeinden.
5. Welches ist das Gebiet der Einwohnergemeinde?	Die Einwohnergemeinde umfasst das in den genehmigten Plänen festgelegte Gebiet. Wo keine genehmigten Pläne bestehen, gilt die ausgemerkte Grenze.
6. Wie nennt man die Gemeindeverfassung? Wann wurde die Gemeindeverfassung in Ihrer Gemeinde das letzte Mal revidiert?	Gemeindeordnung. Siehe Gemeindeordnung Ihrer Gemeinde.
7. Was wird grundsätzlich in der Gemeindeordnung geregelt?	In der Gemeindeordnung legen die Gemeinden unter anderem die Details ihrer Behörden- und Verwaltungsorganisation fest und regeln die Finanzkompetenzen.
8. Welche Rechtsetzungsbefugnisse kommen der Gemeinde zu? Nennen Sie Beispiele für Gebiete, in denen Ihre Gemeinde rechtsetzend tätig geworden ist.	Sie erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen und zweckdienlichen Reglemente.
9. In welche drei Hauptgruppen kann der Aufgabenbereich der Gemeinde unterteilt werden? Ordnen Sie die Tätigkeiten Ihrer Gemeinde den drei Hauptgruppen zu:	a) Aufgaben, die der Gemeinde vom Bund und Kanton übertragen werden: übertragener Wirkungsbereich b) eigene Angelegenheiten: eigener Wirkungsbereich c) freiwilliger Aufgabenbereich
10. Welche beiden Organisationsformen für die Gemeinde gibt es? Nennen Sie eine Gemeinde im Kanton Basel-Landschaft, welche die ausserordentliche Gemeindeorganisation hat. Welche Organisationsform gilt in Ihrer Gemeinde?	a) die ordentliche Gemeindeorganisation (Gemeindeversammlung) b) die ausserordentliche Gemeindeorganisation (Einwohnerrat)

11. Welches ist das oberste Organ einer Gemeinde?	Alle Stimmberechtigten.
12. Wer bildet in der Einwohnergemeinde die Exekutive?	Der Gemeinderat.
13. Was ist eine Behörde?	Gemeindebehörden sind die zu selbständigen Entscheiden befugten, durch Wahl bestellten und aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden ständigen Organe der Gemeinde.
14. Wie lange dauert in der Regel die Amtsperiode von Gemeindebehörden?	4 Jahre.
15. Wer ist in eine Gemeindebehörde wählbar?	Alle in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.
16. Was versteht man unter Ausstandspflicht?	Behördenmitglieder, die an einem Geschäft persönlich beteiligt sind oder zu einem Beteiligten in einem nach dem Gemeindegesetz bezeichneten Verwandtschaftsverhältnis stehen, haben in den Ausstand zu treten.
17. Was muss an jeder Behördensitzung geführt werden?	Ein Protokoll.
18. Was ist ein fakultatives Referendum?	Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats wird der Urnenabstimmung nur unterstellt, wenn dies eine im Gesetz vorgeschriebene Zahl von Stimmberechtigten innert 30 Tagen verlangt.
19. Was ist ein obligatorisches Referendum?	Das Sachgeschäft muss zwingend der Urnenabstimmung unterstellt werden. (Bsp. Änderungen in der Gemeindeordnung).
20. Wer leitet die Gemeindeversammlung?	In der Regel der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin (es besteht jedoch die Möglichkeit gemäss Gemeindegesetz einen Gemeindeversammlungspräsidenten oder eine -präsidentin zu wählen)
21. Wer leitet die Einwohnerratsitzungen?	Der Präsident oder die Präsidentin des Einwohnerrates.
22. Über welche Geschäfte kann an einer Gemeindeversammlung beschlossen werden? Kann an einer Einwohnerratsitzung über die gleichen Geschäfte beschlossen werden wie an einer Gemeindeversammlung?	Nur über die Geschäfte, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Gewisse Ausnahmen sind im Gemeindegesetz erwähnt. Ja.
23. Welche Aufgabe kommt der Gemeindekommission zu? Kennt Ihre Gemeinde eine Gemeindekommission? Wenn nicht, warum?	Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag. Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation kennen keine Gemeindekommission.
24. Wer wählt die Gemeindekommission?	Volkswahl.
25. Sind die Gemeindeversammlungen und die Sitzungen des Einwohnerrates öffentlich?	Ja.

26. Welche Aufgaben hat der Gemeinderat?	Er ist die verwaltende und die vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde. Er übt alle in den Bereich der Verwaltung fallenden Befugnisse aus, die der Einwohnergemeinde unterstehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.
27. Welche besonderen Befugnisse hat der Gemeinderat?	<p>1. Er ist befugt zum Erlass von:</p> <p>a) Ausführungsbestimmungen zu Gemeindereglementen und zu anderen Gemeindeversammlungsbeschlüssen</p> <p>b) Benützungs- und Gebührenordnung für gemeindeeigene Liegenschaften und Anlagen</p> <p>c) Dienstvorschriften für das Gemeindepersonal</p> <p>2. Als vollziehende Behörde obliegen dem Gemeinderat insbesondere:</p> <p>a) der Vollzug der Gemeindereglemente und der Gemeindeversammlungs- bzw. Einwohnerratsbeschlüsse</p> <p>b) die Handhabung der Gemeindepolizei</p> <p>c) die Aufsicht über das Gemeindepersonal</p>
28. Wie viele Mitglieder hat der Gemeinderat Ihrer Gemeinde?	Informieren Sie sich in der Gemeindeordnung.
29. Wer führt die Aufsicht über den Gemeinderat?	Der Regierungsrat.
30. Wer wählt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin?	Die Stimmberechtigten an der Urne.
31. Welche Behörden kennen Sie?	<p>a) die Schulräte</p> <p>b) die Sozialhilfebehörde</p> <p>etc.</p>
32. Welche Kontrollorgane gibt es?	<p>a) die Geschäftsprüfungskommission</p> <p>b) die Rechnungsprüfungskommission</p>
33. Wer wählt in Ihrer Gemeinde die Kontrollorgane?	Informieren Sie sich in der Gemeindeordnung.
34. Wer übt im Kanton Basel-Landschaft die Aufsicht über die Gemeinden aus?	Der Regierungsrat.